

§ 13. Gegen die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung kann innert 10 Tagen nach der Zustellung der Verfügung beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 14. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Buße bestraft.

Die Anwendung des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

§ 15. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die entgeltliche Vermittlung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften vom 8. Juni 1940 außer Kraft.

§ 16. Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit Wirkung ab 1. Januar 1953 in Kraft.

Zürich, den 18. Dezember 1952.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Meier. Dr. Isler.

Der Bundesrat hat vorstehende Verordnung am 13. Januar 1953 genehmigt.

Verordnung 1

zum

Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

(Vom 18. Dezember 1952.)

Der Regierungsrat,
gestützt auf Artikel 110 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940,

verordnet:

I. Organisation.

§ 1. Für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940 und der in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind zuständig:

- a) der Regierungsrat;
- b) die Direktion der Volkswirtschaft;
- c) das kantonale Landwirtschaftsamt;
- d) die kantonale Rekurskommission.

§ 2. Dem Regierungsrat obliegt:

- a) die Wahl der kantonalen Rekurskommission;
- b) die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes und der in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
- c) der endgültige Entscheid von Rekursen gegen Verfügungen der Direktion der Volkswirtschaft;
- d) die Einschränkung des örtlichen Geltungsbereiches des Bundesgesetzes.

§ 3. Der Direktion der Volkswirtschaft obliegt:

- a) der Vollzug des Bundesgesetzes und der in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
- b) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Landwirtschaftsamtes und der Rekurskommission;
- c) der Entscheid über die Unterstellung landwirtschaftlicher Heimwesen und Liegenschaften.

§ 4. Das kantonale Landwirtschaftsamt entscheidet als erste Instanz über Schätzungen landwirtschaftlicher Heimwesen und Liegenschaften sowie über die Errichtung von Pfandrechten, welche die Belastungsgrenze überschreiten.

Das kantonale Landwirtschaftsamt kann für die Durchführung von Schätzungen die Mitarbeit der landwirtschaftlichen Betriebsberater in Anspruch nehmen.

§ 5. Gegen den Entscheid des Landwirtschaftsamtes kann innert zehn Tagen Rekurs bei der kantonalen Rekurskommission eingereicht werden. Diese entscheidet endgültig.

Die kantonale Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf die Amtsdauer der kantonalen Verwaltung gewählt werden.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 6. Der Regierungsrat kann die Anwendung von Artikel 90 des Bundesgesetzes auf das Gebiet von Gemeinden mit städtischen Verhältnissen ganz oder teilweise ausschließen.

Die Gemeinderäte können das Begehren um Ausschluß stellen. Vor der Antragstellung an den Regierungsrat holt die Direktion der Volkswirtschaft Berichte der Direktion der öffentlichen Bauten und der kantonalen Kommission für die Landwirtschaft ein.

§ 7. Für die Behandlung von Unterstellungsgesuchen und für die Durchführung von Schätzungen werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 11. Dezember 1922 erhoben.

§ 8. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 5. Dezember 1946 und die Gebührenordnung für das kantonale landwirtschaftliche Schätzungsamt vom 20. Januar 1949 außer Kraft.

§ 9. Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit Wirkung ab 1. Januar 1953 in Kraft.

Zürich, den 18. Dezember 1952.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Meier. Dr. Isler.

Der Bundesrat hat vorstehende Verordnung am 13. Januar 1953 genehmigt.
